

BEZIRK ANDELFINGEN

Eidg. und Kant. Abstimmungen
vom 28. September 2008

A. Eidgenössische Abstimmungen

1. Es findet keine Eidgenössische Volksabstimmung statt.

B. Kantonale Abstimmungen

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BGG) vom 14. Januar 2008 (ABI 2008, 64)
 - A. Hauptvorlage (mit Berufsbildungsfonds gemäss §§ 26 a-26 e)
 - B. Variante (ohne Berufsbildungsfonds)
2. A. Volksinitiative „Schutz vor Passivrauchen“ (ABI 2006, 83)
 - B. Gegenvorschlag des Kantonsrates: Gastgewerbegesetz (Änderung vom 28. April 2008; Rauchen in Innenräumen)

Die vorgenannten Abstimmungen wurden auf;

Sonntag, 28. September 2008

angesetzt.

Die Stimmabgabe erfolgt durch die Benützung der in den Gemeinden am Abstimmungstage und an den Vortagen (Freitag bzw. Samstag) vor dem Abstimmungstage aufgestellten Urnen (separate Angaben über den Ort und Zeit der Urnenstandorte können dem Stimmrechtsausweis entnommen werden).

Die Stimmzettel sind eigenhändig und handschriftlich auszufüllen.

Für die Ausübung des Stimmrechtes bestehen folgende Erleichterungen:

1. Vorzeitige Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können schon ab Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen ihre Stimme persönlich oder durch einen Stellvertreter abgeben (§ 35 VPR). Dabei muss auch der eigene Stimmrechtsausweis vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie auch die für Ihre Gemeinde massgebende Regelung, welche in den meisten Fällen einem entsprechenden Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis zu entnehmen ist.

2. Stellvertretung

Jeder Stimmberechtigte kann an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung zwei beliebige weitere Stimmberechtigte seiner Gemeinde vertreten. Dabei muss diese Person gleichzeitig ihren eigenen Stimmrechtsausweis an der Urne abgeben. Der/die sich vertreten lassende/r Stimmberechtigte/r hat jedoch den Stimmrechtsausweis zu unterschreiben (§ 35 VPR) wie für die briefliche Stimmabgabe. Niemand darf mehr als 2 Personen vertreten (§ 68 GPR).

3. Briefliche Stimmabgabe

Nach Erhalt des Stimm- und Wahlmaterials kann brieflich abgestimmt werden. Dazu sind die ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel in das Stimmzettelkuvert zu legen. Der unterschiedene Stimmrechtsausweis ist zusammen mit dem Stimmzettelkuvert in das vorgesehene Antwortkuvert zu legen. Das verschlossene Couvert ist rechtzeitig der Post zu übergeben. Es muss vor dem Abstimmungstag bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Wahl- und Stimmzettel, die das Wahlbüro mit der Post nicht bis zur Urnenschliessung am Sonntag erreichen, können nicht mehr berücksichtigt werden (§ 69 GPR).

Die Regelung der entsprechenden Gemeinde ist zu beachten!

4. Auslandschweizer

Die Stimmabgabe für Auslandschweizer vollzieht sich für die eidgenössische Volksabstimmung nach der Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 25. August 1976 und dem Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements vom 30. August 1976.

8450 Andelfingen, 25. August 2008

BEZIRKSSTELLE FUER AMTLICHE
PUBLIKATIONEN